

## REGIERUNGSRAT

18. Juni 2014

14.64

### **Postulat Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 25. März 2014 betreffend Überprüfung und ev. Anpassung des Merkblattes für die Erteilung von Sonderbewilligungen bei volkstümlichen Anlässen, z. B. bei Fasnachts-Umzügen; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Motorfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspricht, verkehrssicher ist und wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht (vgl. Art. 10 f. Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958). Für Umzüge und dergleichen kann die kantonale Behörde Personentransporte auf Motorwagen zum Sachtransport, landwirtschaftlichen Fahrzeugen und deren Anhängern sowie die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge gestatten. Sie muss dabei die nötigen Sicherheitsmassnahmen anordnen (vgl. Art. 61 Abs. 4 und 90 Abs. 3 Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962). Im Kanton Aargau ist das Strassenverkehrsamt für die Bewilligungen zuständig.

Eine Voraussetzung für die Bewilligungserteilung im Einzelfall ist im Aargau die Vorlage eines Prüfberichts "über die Betriebskontrolle für volkstümliche Anlässe des Motorfahrzeuges und/oder des Anhängers" einer ermächtigten Reparaturwerkstätte. Diese muss unter anderem Folgendes bestätigen: "Zum Schutz der Zuschauer (vor allem kleiner Kinder) sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts, vorn und hinten der Fahrzeugkombination bis 20 cm über dem Boden mit festem Material zu verkleiden. Freie Räder sind nicht erlaubt. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit elastischen Materialien z.B. mit dicken Gummiseilen zu sichern".

Von den umliegenden Kantonen kennen Basel-Stadt, Solothurn und Luzern analoge Regelungen.

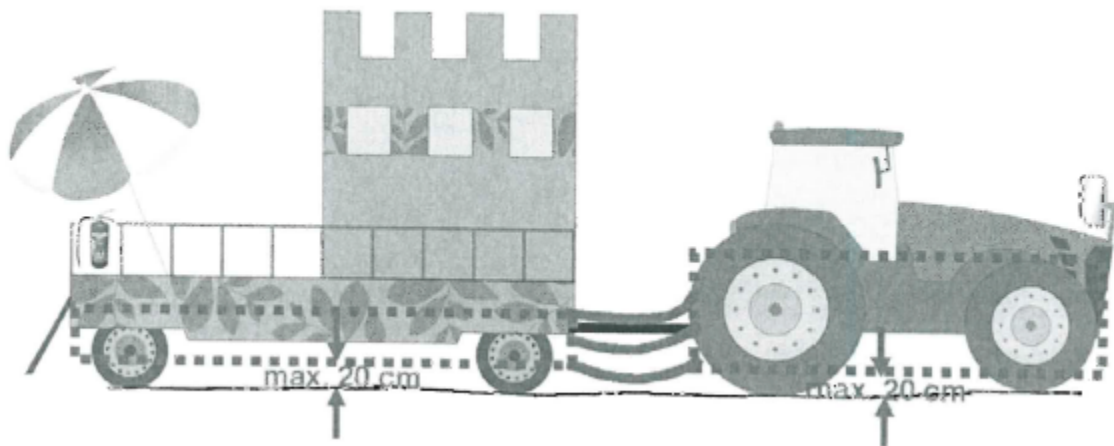
Die Bestimmung des Kantons Basel-Stadt lautet:

*"Zum Schutze des Publikums sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination bis 25 cm über dem Boden mittels festen Materialien zu verkleiden ("Rundumverschaltung"). Die Abhaltewirkung dieser Verkleidung ist mittels elastischen Materialien, die bis max. 10 cm über dem Boden zu liegen kommen, zu verstärken. Der Raum zwischen den Zugfahrzeugen und Anhängern ist mit elastischen Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) zu sichern und mittels Stoffbändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch abzugrenzen" (Polizeivorschriften des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt, Kantonspolizei, vom September 2009, S. 5).*

Der Kanton Solothurn kennt folgende Regelung:

*"Die Wagen sind so auszustatten, dass die mitfahrenden Personen während der Fahrt vom Herunterfallen geschützt sind. Zum Schutze des Publikums müssen die Räder der Fasnachtswagen und der Zugfahrzeuge seitwärts, vorne und hinter der Fahrzeugkombination bis 20 cm über dem Boden mit festem Material verkleidet sein. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit dicken Gummiseilen oder dergleichen abzugrenzen"* (Leitfaden Fasnacht der Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn, S. 2).

Der Kanton Luzern bringt die Regelung statt einer Umschreibung in Worten mit einer Illustration zum Ausdruck (siehe Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern, Merkblatt für Fasnachtswagen und Umzüge, Merkblatt für den Wagenbau):



Die Kantone Basel-Stadt, Solothurn, Luzern und Aargau erarbeiteten ihre Regelungen gemeinsam. Auslöser war ein Unfall an der Basler Fasnacht im Jahr 2007. Damals ereignete sich ein tragischer Unfall, bei dem ein Sechsjähriger beim Bonbonsauflesen unter das Rad eines in Schrittempo manövrierenden "Waggiswagens" geriet. Der Junge erlag anschliessend im Spital seinen schweren Verletzungen. Dem Fahrer konnte nichts Nachteiliges nachgewiesen werden, beim Fahrzeug war nach damals geltender Vorschrift alles in Ordnung. Es handelte sich um den ersten tödlichen Unfall an der Basler Fasnacht.

Die Regelung hat sich bewährt. Anfragen um Lockerungen der Vorschriften in konkreten Einzelfällen sind beim Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau nie eingegangen. Soweit bekannt wird die gemeinsame Regelung auch in den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn und Luzern weiterhin als aktuell, tauglich und ohne negative Auswirkungen für die Brauchtumpflege als umsetzbar, realistisch und für die Sicherheit relevant erachtet.

Der Regierungsrat erachtet die geltende Regelung nach wie vor als sinnvoll und sieht keinen Handlungsbedarf für deren Änderung oder Abschaffung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.–.

**Regierungsrat Aargau**